

AZ: 61-26-217 / Herr Dünckmann

Drucksache Nr.: 1138/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	11.04.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 "Roschdohler Weg / Stoverbergskamp"

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

A n t r a g:

1. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ für das Gebiet der Grünfläche zwischen den Strassen Stoppenbrook und Stoverbergskamp im Stadtteil Einfeld sowie die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ mit der dazugehörigen Begründung ist nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Der Bebauungsplan Nr. 217 „Roschdophler Weg / Stoverbergskamp“ hat im April 2006 Rechtskraft erlangt. Sein Geltungsbereich umfasst ein ca. 5 ha großes Gebiet am westlichen Ortsrand des Stadtteils Einfeld; es wird ein Allgemeines Wohngebiet zur überwiegenden Bebauung mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern festgesetzt. Das Plangebiet ist mittlerweile nahezu vollständig bebaut. Nunmehr steht der Endausbau der Erschließungsstraßen sowie die Herstellung der Grünflächen im Plangebiet an.

Durch den Plangeltungsbereich verläuft ein Grünzug, in den auch der Kinderspielplatz für das Baugebiet integriert ist. Die Lage des Spielplatzes wurde seinerzeit auf den Standort eines in diesem Bereich befindlichen Bodendenkmals (vermuteter Grabhügel) abgestimmt, da dieses nicht überbaut werden darf. Erst nach Abschluss der Planung wurde bekannt, dass der Stadt Neumünster diese Lage vom Archäologischen Landesamt nicht korrekt angegeben worden war. Nach aktualisierten Angaben befindet sich das Bodendenkmal unmittelbar in dem Bereich, für den der Kinderspielplatzstandort vorgesehen wurde. Diese Festsetzung ist daher nicht umsetzbar.

Die Freiflächenplanung für den Grünzug, erstellt durch das Büro Schlie, Timmendorfer Strand, sieht daher eine gegenüber dem im Bebauungsplan vorgesehenen Standort verschobene Platzierung des Spielplatzes vor. Diese bereits in der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie im Stadtteilbeirat Einfeld abgestimmte Planung soll als Grundlage für eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 dienen. Die Inhalte dieser Änderung beschränken sich auf die Abgrenzung zwischen den Grünflächen-Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Kinderspielplatz“. Hierdurch werden die Grundzüge der Planung nicht berührt; die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Anstelle einer individuellen Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer soll der Planentwurf öffentlich ausgelegt werden, da der Kreis der ggf. von der Planung Betroffenen nur unzureichend einzugrenzen ist.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Planzeichnung
- Begründung